

Wiesbadener Tagblatt.

No. 304. Donnerstag den 28. December 1854.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1. Januar 1855 beginnt für das **Wiesbadener Tagblatt** ein neues Quartal, worauf mit 30 fr. oder nach Belieben auch für mehrere Quartale abonniert werden kann; für auswärtig mit Zuschlag der Postgebühr. Das **Wiesbadener Tagblatt** erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich in der bisherigen Weise und wird nach Wunsch den verehrlichen Abonnenten für 9 fr. pro Quartal ins Haus gebracht. Durch seine große Verbreitung versprechen Bekanntmachungen aller Art den besten Erfolg, die mit 2 fr. die Zeile in gewöhnlicher Schrift berechnet werden. Bestellungen beliebe man in Wiesbaden in der unterzeichneten Verlags-Handlung, auswärts bei den zunächst gelegenen Postämtern zu machen.

L. Schellenberg'sche Hof-Buchhandlung.

Die zur Unterhaltung des Civilhospitalgebäudes dahier pro 1855 auf-
genommenen Arbeiten, bestehend in:

1) Tüncherarbeit, angeschlagen zu	403 fl. 6 fr.
2) Maurerarbeit	34 " 34 "
3) Zimmerarbeit	103 " 30 "
4) Steinhauerarbeit	5 " 30 "
5) Schreinerarbeit	12 " 24 "
6) Schlosserarbeit	9 " 30 "
7) Wagnerarbeit	14 " 28 "

sollen Freitag den 29. December Morgens 11 Uhr in dem Geschäftslocale
der unterzeichneten Behörde öffentlich an den Wenigstnehmenden vergeben
werden.

Lusttragende werden zu dieser Versteigerung mit dem Anfügen einge-
laden, daß die Gats am Morgen vor der Versteigerung eingesehen werden
können.

Wiesbaden, am 21. December 1854. Herzogl. Verwaltungsamt.

Dr. Busch.

Bekanntmachung.

An die Mannschaft der Feuerspritze No. 1.

Für das Jahr 1855 hat die Feuerspritze No. 1 das Auslaufen, wovon
die Mannschaft unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Feuerlösch-
ordnung andurch in Kenntniß gesetzt wird.

Wiesbaden, den 26. December 1854.

Der Bürgermeister.
Fischer.

Bekanntmachung.

Freitag den 29. December Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Stadtwald, Distrikt Hellkunde 1r Theil a. b., folgendes Gehölz öffentlich meistbietend versteigert:

27 eichene Baustämme von 941 Cubicfuß,

61 $\frac{1}{4}$ Klafter buchen Scheitholz,

6³/₄ " " Prügelholz,

3 1/2 " eichen Scheitholz von 6' Scheitlänge,

14³/₄ " " " " 4'

7 ³ / ₄	"	"	"	Brügelholz,
-------------------------------	---	---	---	-------------

1625 Stück buchene Wellen,

800 " eichene "

700	"	gemischte
-----	---	-----------

29 $\frac{7}{8}$ Klafter Stockholz.

Der Anfang wird mit den Stämmen gemacht.

Wiesbaden, den 21. December 1854.

Der Bürgermeister.
Fischer.

Holzversteigerung.

Dienstag den 2. Januar f. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im Bleidenstadter Gemeindewald zur Versteigerung:

1) im Distrikt Lichtenwald:

10½ Klafter buchen Scheitholz,

10 $\frac{1}{2}$ " buchene Erbstöcke,

530 Stüd buchene Wellen;

2) im Distrikt Rosbacherhaag:

23½ Klafter Brügelholz.

Der Anfang geschieht im Lichtenwald.

Bleidenstadt, den 24. December 1854.

Der Bürgermeister.
Gräffe.

Notiz.

Heute Donnerstag den 28. December Vormittags 10 Uhr:
Holzversteigerung im Dohheimer Gemeindewald Weissenberg 2r Theil.
(S. Tagblatt No. 303.)

Donnerstag den 4. Januar f. J., Vormittags 9 Uhr anfangend, läßt die Wittve des Pfarrers Schellenberg zu Wallau an Ort und Stelle gegen gleich baare Zahlung folgende Gegenstände öffentlich versteigern: 1 Kanapee, mehrere Kommode, Kleiderschränke, 1 Schreibkommode mit Glasaufsatz, große und kleine Tische, Stühle, einen großen Kochofen und verschiedene andere Hausgeräthe; ferner 1 Kelter mit Zubehör, verschiedene Bütten, Fässer von verschiedener Größe, mehrere Ohm 1850r, 1852r und 1853r Wein; 2 trächtige Kühe, Heu, Stroh, Grummet, Dickwurz, Kartoffeln &c.

Fuhrkohlen

in bester Qualität, sind bis Ende December aus dem Schiffe zu beziehen
bei **J. K. Lembach** in Viedrich. 5508

5606 **Rechte Amerikanische Gummi-Galoschen** sind vorräthig bei
J. L. Seibert in der Langgasse.

Danksagung.

Zur Christbescheerung in der Kleinkinder-Bewahranstalt war schließlich eingegangen:

An Geld: 26 fl. als Erlös aus 40 Exemplaren des „Weihnachtsbaums für arme Kinder“, welche der Vorstand durch Herrn Kirchenrath Schulz empfangen hat; von B. W. 1 fl. 30 fr.; von Hrn. Dr. L. sen. und Hrn. Dr. L. jun. 5 fl. 30 fr.; von Fr. D. 2 fl. 48 fr.; von einem Ung. 2 fl. 30 fr.; von Fr. Med. H. 2 fl.; von Fr. Pr. F. 2 fl.; von Fr. Dr. B. 2 fl.; von Fr. Posth. Sch. 2 fl. 42 fr.; von Fr. v. F. 2 fl.; von Fr. B. 2 fl.; von Hrn. Pred. H. 30 fr.; von Fr. W. 2 fl.; von Fr. v. H. 2 fl. 42 fr.; von einem Ung. 1 fl.; von Fr. G. F. 1 fl.; von Fr. v. S. 1 fl.; von Fr. S. 2 fl.; aus der Sparbüchse der Kinder des Hrn. Cond. W. 2 fl.

An Kleidungsstücken u.: Von Fr. v. H. 2 Reste wollenes Zeug, 1 Duz. Taschentücher und 1 Halstüchchen; von Fr. Pr. F. Confect; von Fr. Posth. Sch. Honigkuchen und Confect; von einem Ung. 4 Paar Schuhe und 1 Pfund Strickwolle; von Fr. A. einige Pfund Wachslichterchen; von einem Ung. 6 Sacktüchchen; von Hrn. S. B. 4 Bücher; von einem Ung. 1 Korb Äpfel und Nüsse; von Hrn. Sch. D. 1 Paar Schuhe; von Hrn. Sch. Sch. 1 Paar Schuhe; von Fr. v. G. 3 Schürzchen, 1 Paar Strümpfe, 2 Halstüchchen und Confect; von Fr. H. 3 Paar Strümpfe, 6 Halstücher und Honigkuchen; von Fr. Sch. 3 Ellen gedrucktes Zeug; von Hrn. B. einige getragene Kleidungsstücke und 1 Buch; von Hrn. Rfm. B. 5½ Ellen gedrucktes Zeug und 2 Halstüchchen; von Hrn. Rfm. A. 6 Paar Strümpfschen, 1 Kittelchen und 1 Käppchen; von Hrn. G. F. 1 Körbchen Äpfel; von Hrn. Sch. 18 von Pappendeckel gearbeitete Körbchen und 6 Kästchen; von Hrn. Tap. D. 2 Nähsteine; von einem Ung. mehrere Ellen gedrucktes Zeug; von Fr. Sch. Kattun; von Fr. K. 3 Ellen Kattun; von Hrn. K. Schreibmaterialien; von Hrn. Cond. W. Confect; von Fr. L. 2 Paar Strümpfe.

Den freundlichen Gebern sagen wir herzlichen Dank; ihr Werk ist es, daß die unserer Anstalt angehörigen Kinder mit fröhlichen Herzen vor ihren Weihnachtstischen stehn und aus voller Brust singen konnten: O du fröhliche, o du selige Weihnachtszeit!

Wiesbaden, den 27. December 1854.

329

Der Vorstand der Bewahranstalt.

Gingefandt.

Die Damen unserer Stadt möchte ich auf eine soeben in Berlin unter dem Titel „Der Bazar“ erscheinende neue Muster-Zeitung nebst Unterhaltungsblatt aufmerksam machen, welche für den Preis von 54 fr. pro Quartal das Unglaubliche liefert. Unter den beigegebenen reizenden Musterblättern ist namentlich die Beilage mit Proben von Zeugstoffen ebenso originell als piquant. Die Zeitung ist zu haben in der Buch- und Kunsthandlung von Wilhelm Roth.

5607

S.

Vorzügliche Hochheimer flüssige Kunst-Seife ist fortwährend zu haben bei Peter Mohr, Heidenberg No. 58.

5608

Ich mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich wieder eine neue Sendung Pariser patentirte **Rantouc-Kämme** zum Aufstecken, Frisiren, und **Staub-Kämme** erhalten habe.

5609

G. A. Schröder, Hof-Friseur.

Quartett-Verein.

Montag den 1. Januar 1855 wird in dem **Hôtel Düringer** eine

Musikalische Abendunterhaltung

für Herren und Damen abgehalten, wozu die Abonnenten hierdurch freundlichst eingeladen werden.

Anfang 7 Uhr.

5610

Der Quartett-Verein.

Meinen Freunden und Kunden diene vorläufig zur Nachricht, daß ich den 1. Januar meine seitherige Wohnung bei Herrn W. G. Riedel verlasse und mit dem 8. Januar ein **Colonialwaarengeschäft** in dem Hause des Herrn Seifensieders Wilhelm Boths in der Langgasse eröffne.

Da ich bei meinem neuen Geschäfte keine Weine, Pulver, Schrot und Zündhütchen verkaufe, so erlasse ich diese Artikel zu dem Einkaufspreise.

1) Weine 1848r.

a. Liebfrauenmilch	per Flasche	1 fl. 5 fr.
b. Deidesheimer Auslese	" "	49 "
c. Deidesheimer	" "	45 "
d. Forster	" "	41 "
e. Ungsteiner	" "	35 "

2) Pulver.

a. Feinstes Jagd- und Scheiben-	per Pfd.	30 fr.
b. Feinstes Musketen- und Freuden-	" "	24 "
c. Spreng-Pulver	" "	20 "

3) Schrot.

Jede Nummer per Pfund 10 fr.

4) Zündhütchen.

Gewöhnliche per 500 Stück 30 fr.

Commis-Zündhütchen per 500 Stück 1 fl. 20 fr.

Wiesbaden, im December 1854.

5429

Fried. Emmermann.

Frische Austern bei C. Acker.

4969

Ein älterer **Wiener Flügel** steht billig zu verkaufen oder zu vermieten **Louisenstraße No. 25.**

5611

Saalgasse No. 12 ist schönes **Gerstenstroh** zu haben.

5612

Schöne große **Malaga-Citronen** per Stück 4 fr. bei

5613

F. L. Schmitt.

Zwei noch gute **Stückfaß**, zu **Regenfaß** sich eignend, sind billig zu verkaufen. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

5614

To English Gentlemen.

English Gentlemen (resident in or visiting Wiesbaden) are informed that **E. Gottschall** opened a Tailor business, who understand the English and French language. Elegance of style, excellence of material and cheapness, will be found very conspicuous.

E. Gottschall, Tailor,
Frederik-Street, backhouse.

Mehreren Nachfragen entgegenzukommen, zeige ich hiermit an, daß ich nun Friedrichstraße No. 3 im Nebengebäude wohne.

Ed. Gottschall,

Schneidermeister.

5615

Saalgasse No. 3 ist eine **Kinderbettlade** zu verkaufen.

5442

Verloren.

Ein grauer **Welmuff** mit rother Seide gefüttert, ist vor ungefähr 10 Tagen von der Lauggasse an bis in die Taunusstraße verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine Belohnung in der Expedition d. Bl. abzugeben.

5616

Ein schwarzer **Pommerhund** hat sich verlaufen oder ist aufgefunden worden. Wer denselben Taunusstraße No. 32 a zurückbringt, erhält eine Belohnung.

5617

Gefuche.

Ein stiller Mädchen wünscht eine Stelle und kann gleich eintreten. Näheres in der Expedition d. Bl.

5618

Ein junger Mann, welcher mit guten Zeugnissen versehen ist, sucht eine Stelle als Hausknecht. Das Nähere zu erfragen in der Expedition d. Bl.

5619

Ein Mädchen, welches schon einige Monate geschenkt hat, sucht das zweite Kind zu stillen und kann gleich eintreten. Näheres in der Steingasse No. 13.

5620

Ein Mädchen, welches Hausarbeit versteht und gut kochen kann, sucht eine Stelle. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

5621

400 fl. Vormundschaftsgeld sind auszuleihen durch **Jacob A. Nicolai**, Steingasse No. 21.

5522

150 fl. Vormundschaftsgeld sind auszuleihen durch **Friedr. Stritter I.** in Mosbach.

5495

Geisbergweg No. 22 ist ein möblirtes Zimmer an einen einzelnen Herrn zu vermieten. Näheres im zweiten Stock daselbst.

4556

Schwalbacherstraße No. 19 ist der mittlere Stock nebst Zubehör auf den 1. April zu vermieten.

5622

Wiesbadener Theater.

Heute den 28. December: **Bürgerlich und romantisch**, Lustspiel in 4 Aufzügen von **Bauernfeld**.

Von **Hr. G. B.** ein holländisch 10 fl. Stück für die Brodkasse der Spargesellschaft erhalten zu haben, bescheinigt dankend **Goulin**.

Verordnungsblatt No. 25 vom 23. December.

(Polizeiverordnung über den Gebrauch der Landstraßen.)

Nachdem die bisherigen straßenpolizeilichen Vorschriften, namentlich die Verordnung vom 9. Januar 1810, das Ausweichen der Fuhrn auf den Chaussees betreffend (abgedruckt in der Verordnungsammlung Band I. pag. 197), die Polizeiverordnung über den Gebrauch der Landstraßen vom 23. October 1825 (abgedruckt in Beilage No. 8 des Herzoglichen Intelligenzblatts vom 19. November 1825), und die Verordnung vom 25. März 1839 (abgedruckt in No. 4 des Verordnungsblatts von 1839), revidirt und vervollständigt worden sind, so werden hiermit folgende polizeiliche Bestimmungen über den Gebrauch der Landstraßen gegeben:

§. 1. Beim Begegnen der Fuhrwerke muß jedes über die Hälfte der Fahrbahn nach rechts ausweichen.

§. 2. Ein vorfahrendes Fuhrwerk muß dem hinter ihm folgenden und schneller fahrenden auf ein gegebenes Zeichen mit der Peitsche oder dem Posthorn, nach rechts ausweichend, so viel Platz machen, als zum Vorbeifahren nöthig ist.

§. 3. An schmalen Brücken muß Derjenige, der mit dem Fuhrwerk zuletzt ankommt, so lange warten, bis der Andere hinüber ist.

§. 4. In bestehenden Gleisen darf nicht gefahren werden, vielmehr ist die Radspur stets zu übersehen.

§. 5. Auf den Fußwegen darf weder gefahren, noch geritten, noch Vieh getrieben werden, ausgenommen, wenn und wo ein besonderes Reitbanquet bestimmt und durch Anschlag bezeichnet ist, auf welchem bei trockenem Zustande der Straße das Reiten und Führen einzelner Stücke Vieh gestattet ist. Auch dürfen die Räder des Fuhrwerks die Vorrathshäufen nicht berühren.

§. 6. Der Fuhrmann darf sich auf der Straße nicht über fünf Schritte von seinem Fuhrwerk entfernen, und ebensowenig auf dem Karren oder Wagen liegen, schlafen, oder hinter demselben hergehen, letzteres ausnahmsweise dann, wenn er die Mechanik auf- oder zudreht.

§. 7. Wenn er hinter dem Pferde auf dem Karrenbaum oder Wagen sitzen oder stehen will, so muß er ein doppeltes Leitseil in Händen haben; sind aber zwei oder mehrere Pferde hintereinander, oder Ochsen oder Kühe allein oder bei Pferden an den Wagen oder Karren gespannt, so darf er nicht auf dem Fuhrwerk sitzen.

§. 8. Hengste müssen an Riemen oder Ketten geleitet, und sobald als stille gehalten wird, angebunden oder gehalten werden.

§. 9. Die Straße darf weder durch Fuhrwerk noch andere Gegenstände gesperrt oder beengt werden; wenn ein Fuhrwerk Schaden leidet, oder die Ladung los wird und umgeladen oder aus sonstigem Grund stille gestellt werden soll, dann muß es auf Seite gefahren und die Straße geöffnet werden.

Bleibt ein solches Fuhrwerk über Nacht auf der Straße stehen, dann muß es durch brennende Laternen bis zum Tagesanbruch bemerkbar gemacht werden.

§. 10. Die Räder dürfen nur durch Hemmschuhe oder Mechanik gehemmt werden.

§. 11. Es dürfen weder durch Bespannung, noch durch Menschen Holz oder sonstige Gegenstände über die Straße geschleift werden.

§. 12. Unkraut, Schutt, Kehrlicht und anderer Unrath dürfen weder auf die Straße, noch in die Gräben, Rinnen oder Canäle gebracht werden.

§. 13. Es dürfen keine Wasserleitungen und keine Abflüsse in die Gräben und Straßenrinnen geführt, noch Wasserstauen in denselben angebracht werden.

§. 14. In den Gräben und auf den Böschungen darf kein Vieh weiden, nicht ohne besondere Ueberfahrten darüber getrieben, und dasselbe nicht herrenlos auf der Straße betreten werden.

§. 15. Lange, über die Wagen hinausgehende Bauhölzer dürfen bei Nacht nur

dann transportirt werden, wenn durch eine Laterne die Ladung erkenntlich gemacht worden ist.

§. 16. Die Uebertretung einer jeden der vorstehenden Vorschriften wird mit einem halben bis fünf Gulden bestraft, und dem Denuncianten wird die Hälfte der eingehenden Strafe zur Belohnung zugesichert.

§. 17. Auf den Landstraßen des Herzogthums darf nur solches Fuhrwerk gebraucht werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht über die Ebene des Radreifens hervorstehen, und

2. dessen Radbeschlag bei der Anfertigung so construirt worden ist, daß derselbe eine ebene Oberfläche bildet.

§. 18. Die Ladung eines vierrädrigen Wagens darf keine größere Bespannung als mit acht Pferden, und die eines zweirädrigen Fuhrwerks keine größere als mit vier Pferden erfordern.

Von diesem Verbot sind nur Ladungen einer untheilbaren Last ausgenommen, auch kommen Vorspannpferde, wenn das Ansteigen einzelner Straßentheile über vier Grade beträgt, nicht in Anrechnung.

§. 19. Die Breite der Radfelgen muß betragen:

a) für Karren bei einer Bespannung von 1 bis 2 Pferden $3\frac{1}{2}$ Zoll neues Werkmaß, bei einer solchen von 3 bis 4 Pferden $5\frac{1}{4}$ Zoll;

b) für vierrädrige Wagen bei einer Bespannung von 1 bis 4 Pferden $3\frac{1}{2}$ Zoll und von 5 bis 8 Pferden $5\frac{1}{4}$ Zoll.

§. 20. Sind an einem Frachtfuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht, so kommen nur die schmalsten Räder in Betracht.

§. 21. Bei der Bespannung werden zwei Ochsen, Kühe oder Esel einem Pferde gleichgerechnet.

§. 22. Der Gebrauch von Hemmschuhen mit Zacken oder Schrauben ist nur dann erlaubt, wenn die Straße mit Eis bedeckt ist.

§. 23. Die Pferde an den auf den Landstraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als 6 Linien Werkmaß über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 24. Das landwirthschaftliche Fuhrwesen soll den Bestimmungen über die Radfelgenbreite (§. 19.) nur in sofern unterworfen sein, als:

a) bei Fuhrwerken, welche nur zu eigenem Gebrauch dienen, die Felgenbreite nicht unter 2 Zoll, und

b) wenn damit auch Lohnfahren unternommen werden, dieselbe nicht unter $3\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß betragen soll.

§. 25. Die Uebertretung einer jeden der Vorschriften in §. 17 bis 24 wird mit drei bis fünfzehn Gulden bestraft. Dem Denuncianten wird die Hälfte der eingehenden Strafen zugesichert.

§. 26. Fuhrwerke, welche mit vorschriftswidriger Felgenbreite auf Landstraßen betroffen werden, oder bei welchen andere Contraventionen gegen die Verordnung vorliegen, die sich augenblicklich nicht beseitigen lassen, sollen nach erfolgter Verurteilung nicht gehindert werden, die begonnene Fahrt bis zum Bestimmungsort auszuführen.

§. 27. Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten im Allgemeinen mit der Publication, jedoch die Bestimmungen der §§. 17 bis 26 mit dem 1. Januar 1856, und die Verfügung über die Radfelgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerk (§. 24.) mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 12. December 1854.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

Ydt. Lang.

Wiesbadener tägliche Posten.

Abgang von Wiesbaden.

Ankunft in Wiesbaden

Mainz, Frankfurt (Eisenbahn).

Morgens 6, 10 Uhr.

Nachm. 2, 5, 10 Uhr.

Morgens 8, 9, 11 Uhr.

Nachm. 1, 4, 7, 10 Uhr.

Limburg (Eisenbahn).

Morgens 6, 11 Uhr.

Nachm. 3 Uhr.

Mittags 12, 1 Uhr.

Abends 9, 10 Uhr.

Coblenz (Eisenbahn).

Morgens 8, 11 Uhr.

Abends 8, 11 Uhr.

Morg. 5-6 Uhr.

Nachm. 3-4 Uhr.

Rheingau (Eisenbahn).

Morgens 7, 11 Uhr.

Nachm. 3, 11 Uhr.

Morgens 10, 11 Uhr.

Nachm. 5, 11 Uhr.

Englische Post (via Ostende).

Morgens 8 Uhr.

Nachm. 4 Uhr, mit Aus-

nahme Dienstags.

(via Calais.)

Abds. 10 Uhr.

Nachmittags 4, 11 Uhr.

Französische Post.

Abends 10 Uhr.

Nachmittags 4, 11 Uhr.

Ankunft u. Abgang der Eisenbahnzüge.

Abgang von Wiesbaden.

Morgens:

6 Uhr.

8 " 15 Min.

10 " 15 Min.

Nachmittags:

2 Uhr 15 Min.

5 " 35 "

Ankunft in Wiesbaden.

Morgens:

7 Uhr 15 Min.

9 " 35 "

12 " 45 "

Nachmittags:

2 Uhr 35 Min.

4 " 15 "

7 " 30 "

Preussische Ludwigs-Bahn.

Von Mainz nach Paris.

Morgens:

6 Uhr 50 Min.

9 " — "

11 " 20 "

Nachmittags:

1 Uhr 35 Min.

5 " 20 "

Cours der Staatspapiere.

Frankfurt, 27. December 1854.

	Pap.	Geld		Pap.	Geld
Oesterreich. Bank-Aktien	970	965	Polen. 4% Oblig. de fl. 500	77	76½
Interimsscheine Agio	—	190	Kurhessen. 40 Thlr. Loose b. R.	33½	33½
" 5% Metalliq.-Oblig. . . .	63½	63½	Friedr.-Wilh.-Nordb.	43½	43½
" 5% Lmb. (i. S. b. R.)	77½	77½	Gr. Hessen. 4½% Obligationen .	99	98½
" 4½% Metalliq.-Oblig. . . .	55½	55	" 4% ditto	95½	95
fl. 250 Loose b. R. . . .	92½	92	" 3½% ditto	89½	88½
fl. 500 ditto	—	181	" fl. 50 Loose	99	98½
" 4½% Bethm. Oblig. . . .	60	—	" fl. 25 Loose	31½	31½
Russland. 4½% i. Lst. fl. 12 b. B.	85	84½	Baden. 4½% Obligationen .	96½	96
Preussen. 3½% Staatsschuldsch. .	32½	32½	" 3½% ditto v. 1842	—	85½
Spanien. 3% Inl. Schuld	18½	17½	" fl. 50 Loose	68½	68½
" 1%	18½	17½	" fl. 35 Loose	40½	40½
Holland. 4% Certificate	88½	87½	Nassau. 5% Oblig. b. Roths. .	101½	100½
" 2½% Integrale	59	58½	" 4% ditto	97	—
Belgien. 4½% Obl. i. F. à 28 kr. .	90½	90½	" 3½% ditto	89½	89
" 2½% " " b. R. . . .	51	50½	" fl. 25 Loose	29	28½
Bayern. 4% Obl. v. 1850 b. R. . .	89½	88½	Schmbg.-Lippe. 25 Thlr. Loose .	28	27½
" 3½% Obligationen	83½	83½	Frankfurt. 3½% Oblig. v. 1839 .	92½	92
Ludwigsh. - Bexbach	125½	124½	" 3½% Oblig. v. 1846	92½	92
Württemberg. 4½% Oblig. bei R. .	99	98½	" 3% Obligationen	84½	83½
" 3½% ditto	83½	83½	" Taunusbahnaktion	307	305
Sardinien. 5% Obl. in F. à 28 kr. .	85	—	Amerika. 6% Steks. Dl. 2. 30. .	113	112½
Sardinische Loose	40½	40	Frankfurt-Hanauer-Eisenbahn .	98½	97½
Toskana. 5% Obl. i. Lr. à 24 kr. .	98½	98½	Vereins-Loose à fl. 10	8	7½

Wechsel in fl. süddeutscher Währung.

Amsterdam fl. 100 k. S.	99½	98½	London Lst. 10 k. S.	116½	116
Augsburg fl. 100 k. S.	119½	119	Mailand in Silber Lr. 250 k. S. .	98½	98½
Berlin Thlr. 60 k. S.	106½	106½	Paris Frs. 200 k. S.	93	92½
Cöln Thlr. 60 k. S.	106½	106½	Lyon Frs. 200 k. S.	93	92½
Hamburg MB. 100 k. S.	88½	88	Wien fl. 100 C. k. S.	92½	92½
Leipzig Thlr. 60 k. S.	106½	106½	Disconto	—	3½%

Gold und Silber.

Pistolen . . fl. 9. 33-32	20 Fr.-St. . . fl. 9. 18½	Pr. Cas-Sch. fl. 1. 46½-46½
Pr. Frdr'd'or . 10. 2-1	Engl. Sover. . 11. 38-36	5 Fr.-Thlr.
Holl. 10 fl. St. . 9. 38-37	Gold al Mco. . 374	Hechh. Silb. . 24. 30
Rand-Ducat. . 5. 32-31	Preuss. Thl. . 1. 46½-46	(Coursblatt von S. Sulzbach.)

Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von A. Schellenberg.